

Die Parteien verpflichten sich Anbahnung und Durchführung der Vertragsbeziehung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und der fteu® Compliance Principles, www.fteu.de, durchzuführen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen der filtrertechnik.Europe GmbH & Co. KG, fteu®, gelten ausschließlich.

Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Wir widersprechen hiermit allen Bedingungen unserer Kunden, die von diesen fteu® Bedingungen abweichen. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden können ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der fteu® unter Benennung der jeweiligen Abweichung Wirksamkeit erlangen. Alle Abmachungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der fteu®.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Angebote und Preise der fteu® sind freibleibend. Preisänderungen – insbesondere infolge veränderter Einstandspreise – behalten wir uns vor.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. fteu® kann dieses Angebot nach Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- (3) Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die fteu®. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der fteu® wirksam vereinbart.
- (4) Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung der fteu® setzt die schriftliche Vereinbarung deren gesetzlicher Voraussetzungen bei Vertragsschluss voraus. Ansprüche gegen fteu® auf Ausstellung und/oder der Unmöglichkeit des Ausstellens der Präferenzzerklärung wegen sind ausgeschlossen, wenn nicht anders vereinbart. Die Wirksamkeit des Verkaufsgeschäftes bleibt unberührt.

§ 3 Qualität und Vertragsgegenstand

Die Qualität unserer Produkte wird durch die

- (1) fteu®-Werknorm,
- (2) fteu®-Qualitätsstandards,
- (3) fteu®-spezifischen technischen Beschreibungen abschließend definiert und gemäß des Qualitätsmanagements nach ISO 9001 realisiert und dokumentiert.

Unsere angebotenen und ausgeführten Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich und abschließend diesen Standards und Spezifikationen. Alle ergänzenden und/oder abweichenden qualitätsrelevanten Merkmale, Eigenschaften, Anforderungen, Nachweise und Dokumentationen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch fteu®. Die fteu®-Werknorm, -Qualitätsstandards und spezifischen technischen Beschreibungen hängen diesen Bedingungen an und sind Bestandteil unseres Angebotes.

§ 4 Muster/Entwürfe

- (1) fteu® behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen vor; enthaltene Angaben sind unverbindlich. Ihre Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung der fteu®.
- (2) Muster und Proben der fteu® sind annähernde, unverbindliche Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

§ 5 Preise

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- (2) Die Berechnung erfolgt in EURO zu dem vereinbarten Preis für das gemäß § 3 spezifizierte Produkt.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Warenwert nicht enthalten. Sie wird gesondert in der zur Zeit der Lieferung geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) fteu® behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lauf-/Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend tatsächlich eingetretener Kostensteigerungen, z. B. aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen und der Erhöhung gesetzlich festgelegter Abgaben/Steuern, zu erhöhen bzw. zu mindern.
- (5) Zuschnitte fertigt fteu® nach Kundenvorgabe vom Coil. fteu® ist berechtigt, Rüst-, Zuschnitt-, Material- und Verschnittkosten zu berechnen, wenn kein Stückpreis vereinbart worden ist.

§ 6 Rahmenaufträge

- (1) Die Laufzeit eines Rahmenauftrages beträgt höchstens ein Jahr.
- (2) fteu® ist berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge zusammenhängend zu fertigen. Änderungswünsche des Kunden können dann nach Auftragserteilung - weder für die Gesamt- noch für Teilmengen - nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Bereitstellung zur Auslieferung/die Auslieferung erfolgt nach Abruf des Kunden in maximal 4 Teilmengen während der Vertragslaufzeit. Die Ware ist jeweils nach Bereitstellung zur Auslieferung/zur Auslieferung sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Der Abruf muss mindestens 4 Kalenderwochen vor dem Auslieferungstermin bei fteu® eingehen.

(5) fteu® ist ohne Kundenabruf zur quartalsweisen Auslieferung jeweils des vierten Teiles der Gesamtauftragsmenge berechtigt, der Kunde zur Abnahme verpflichtet.

(6) Nimmt der Kunde bestellte Ware trotz schriftlicher Aufforderung der fteu® nicht gemäß Ziffern (3), (4) ab, werden Lager- und Bearbeitungskosten pauschal in Höhe von € 8,00/m² monatlich sofort fällig. fteu® bleibt berechtigt, den Ersatz weiteren Schadens zu fordern.

§ 7 Liefermengen

fteu® kann Bestellmengen um 10 % über- oder unterliefern. Der Auftrag gilt mit dieser Liefermenge als vollständig erfüllt.

§ 8 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung der vollständigen und korrekten Lieferadresse. Kann wegen unvollständiger bzw. fehlerhafter Adresse keine Zustellung erfolgen, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten fteu® ohne weitere Ankündigung zu erstatten. Die Regelung des § 5 (5) gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl der Versandart behalten wir uns vor, wenn der Kunde keine entsprechenden Angaben in seiner Bestellung gemacht hat.
- (3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

§ 9 Lieferfristen

- (1) Wird die bestätigte Lieferfrist nicht eingehalten, hat fteu® Anspruch auf Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens 3 Kalenderwochen.
- (2) Unvorhersehbare Ereignisse (Streik, Aussperrung, höhere Gewalt etc.), die außerhalb des Einflussbereiches fteu®s liegen und die wir nicht abwenden können, gleichwohl ob sie uns direkt oder indirekt betreffen, berechtigen uns, die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Kunde hat bei verzögerter Lieferung, unbeschadet der Ursache, keinen Anspruch auf Verzugschaden.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist fteu® berechtigt Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist fteu® berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

§ 10 Verpackung

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung zum Versand und Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist für fteu® verlustfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei fteu® maßgeblich.
- (2) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann fteu® einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Kommt ein Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder gestaltet sich nach Vertragsabschluss seine Vermögenslage ungünstig, werden sofort alle Forderungen zur Zahlung fällig. Dies trifft auch auf Wechselzahlungen zu. Für diesen Fall behalten wir uns das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen vor, und sind berechtigt, nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. Außerdem ist fteu® berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten.
- (4) Zur Zurückbehaltung ist der Kunde ausschließlich berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Die Akzeptanz von Wechseln durch fteu® erfolgt ausschließlich aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Wechsel gelten erst dann als Barzahlung, wenn diese eingelöst sind. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, fällig oder von uns anerkannt sind.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) fteu® behält sich das Eigentum an bereitgestellter/gelieferter Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen gelöst hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern.
- (4) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen, nicht von uns gelieferten, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den übrigen Anteilen zu.
- (5) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.

§ 13 Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, fteu® offensichtliche Mängel der Ware und vereinbarten Lieferung insgesamt einschließlich Transportschäden unverzüglich nach Lieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware und Lieferung insgesamt als genehmigt.

(2) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Kunde ausschließlich Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Folgeschäden jeglicher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, an fteu® zurückzuliefern.

(4) Beanstandungen berechtigen nicht zur Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder zu einer Verzögerung der Zahlung.

§ 14 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Heinsberg.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

(3) Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch für Wechsel- und Scheckforderungen, ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, Heinsberg.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 01.08.2019. Alle bisherigen Ausgaben sind ungültig.